

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LY170051-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichter  
Dr. S. Mazan und Ersatzrichterin Prof. Dr. I. Jent-Sørensen sowie  
Gerichtsschreiberin MLaw. R. Schneebeil

## Urteil vom 17. Mai 2018

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beklagte und Berufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Kläger und Berufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y1. \_\_\_\_\_

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw UZH Y2. \_\_\_\_\_

betreffend **Ehescheidung (vorsorgliche Massnahmen)**

**Berufung gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes (3. Abteilung) des Bezirksgerichtes Zürich vom 6. November 2017; Proz. FE140545**

## Rechtsbegehren:

### **des Klägers und Berufungsbeklagten:**

#### ursprüngliche Begehren (Eingabe vom 9. Februar 2017, act. 9/196):

- "1. In Abänderung von Disp. 2 des Urteils der 3. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich EE120337-L vom 21. März 2013 sei die in der Hauptsache beantragte alternierende Obhut im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme sofort für die Dauer des Verfahrens anzuordnen;
2. in Abänderung von Disp. 1 der Verfügung FE140545-L der 3. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich vom 4. Mai 2016 sei für die Dauer des Scheidungsverfahrens im Sinne einer Vorbereitung auf die in der Hauptsache beantragte 50:50-Prozent-Betreuung für C.\_\_\_\_\_ eine 30:70-Prozent-Betreuungsregelung anzuordnen, wie folgt:
  - jeweils in den ungeraden Wochen von Freitag 18.00 Uhr bis nächsten Montag, Kindergarten-/Schulbeginn und in den geraden Wochen von Mittwoch, 12.00 Uhr bzw. Kindergarten-/Schulschluss bis Freitag, Kindergarten-/Schulbeginn habe die Tochter C.\_\_\_\_\_ ihren Aufenthalt jeweils beim Kläger und sei durch diesen zu betreuen;
  - in der übrigen Zeit habe die Tochter C.\_\_\_\_\_ ihren Aufenthalt jeweils bei der Beklagten und sei durch diese zu betreuen;
  - dem Kläger sei zudem das Recht zuzusprechen, dreimal pro Jahr je eine Woche Ferien sowie einmal zwei Wochen Ferien mit der Tochter C.\_\_\_\_\_ zu verbringen, wobei diese Ferien möglichst anfangs Jahr, aber mindestens zwei Monate im Voraus anzukündigen sind;
  - für die Doppelfeiertage und die eintägigen Feiertage/Festtage sei die aktuelle Regelung gemäss Disp. Ziff. 5 des Urteils der 3. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich EE130458-L/U vom 1. Dezember 2014 und gemäss Disp. Ziff. 1 des Urteils der I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich LE140078-O/U vom 18. August 2015 beizubehalten;
- 3.a. in Abänderung von Disp. Ziff. 2 des Urteils der I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich LE140078-O/U vom 18. August 2015 sei der Kläger zu verpflichten, der Tochter C.\_\_\_\_\_ während der Dauer des Scheidungsprozesses auf der Basis der 30:70-Prozent-Betreuungsregelung die folgenden monatlichen Betreuungs- und Unterhaltsbeiträge – zuzüglich allfälliger Kinderzulagen – zu leisten (zahlbar jeweils monatlich zum Voraus an die Beklagte):
  - bis zum vollendeten 70. Altersjahr des Klägers (April 2018) jeweils CHF 7'500.00 pro Monat,

- von da an jeweils CHF 4'000.00 pro Monat;
- b. es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Tochter C.\_\_\_\_\_ und die Beklagte gemäss Teilvergleich vom 26. Mai 2014 bzw. gemäss Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 1. Dezember 2014 Disp. 9 während der Dauer des Getrenntlebens die ihnen vom Kläger zur Verfügung gestellte Liegenschaft D.\_\_\_\_\_-Strasse ..., ... Zürich, unentgeltlich nutzen können, was einem indirekten zusätzlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 25'000.00 pro Monat entspricht;
4. in Abänderung von Disp. Ziff. 2 des Urteils der I. Zivilkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich LE140078-O/U vom 18. August 2015 sei der Beklagten während der Dauer des Scheidungsprozesses auf der Basis der 30:70-Prozent-betreuungsregelung ein persönlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von CHF 4'500.00 zuzusprechen."

Prozessualer Antrag:

"Die Tochter C.\_\_\_\_\_ sei zu Händen des Gerichtes bezüglich ihrer Wünsche hinsichtlich der Obhuts-/Betreuungsregelung im Verhältnis zu Vater und Mutter durch Frau Dr. phil. E.\_\_\_\_\_, ... [Funktion] Marie Meierhofer-Institut, zu befragen."

Eventualantrag (Eingabe vom 29. März 2017, act. 10/214):

- " 5. eventuell (als Eventuallösung für den Übergang zu der beantragten alternierenden Obhut mit 30:70-Prozent-Betreuungsregelung): Dem Kläger seien folgende Betreuungsanteile bzw. folgendes Besuchsrecht zuzusprechen:
- jeweils in den ungeraden Wochen von Freitag 18.00 Uhr bis nächsten Montag, Kindergarten-/Schulbeginn;
  - jeweils am Mittwoch von 12.00 Uhr bzw. Kindergarten-/Schluss bis 18.00 Uhr;
  - zwei Wochen Ferien pro Jahr, wobei diese möglichst anfangs Jahr, aber mindestens zwei Monate im Voraus anzukündigen sind;
  - ab dem vollendeten siebten Altersjahr C.\_\_\_\_\_s dann alternierende Obhut mit 30:70-Prozent-Betreuungsregelung gemäss Antrag Ziff. 1 und 2."

Neuer alleiniger Antrag (Eingabe vom 20. April 2017, act. 10/218 S. 3 und act. 10/239 S. 1, Prot. S. 47):

- " Dem Kläger sei folgendes Besuchsrecht zuzusprechen:
- jeweils in den ungeraden Wochen von Freitag 18.00 Uhr bis nächsten Montag, Kindergarten-/Schulbeginn;

- jeweils am Mittwoch von 12.00 Uhr bzw. Kindergarten-/ Schulschluss bis 18.00 Uhr;
  - zwei Wochen Ferien pro Jahr, wobei diese möglichst anfangs Jahr, aber mindestens zwei Monate im Voraus anzukündigen sind;
- unter Kosten-/Entschädigungsfolgen (zuzüglich 8% MWST) zu Lasten der Beklagten."

### **der Beklagten und Berufungsklägerin**

#### Eingabe vom 20. März 2017 (act. 10/212 S. 2):

- " Es seien die klägerischen Anträge abzuweisen, soweit auf diese eingetreten werden kann;
- unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzügl. 8% MwSt.) zulasten des Klägers."

#### Anlässlich der Verhandlung vom 6. Juli 2017 präzisierte und neue Anträge (Prot. S. 47, sinngemäss):

1. Es seien sämtliche Anträge des Klägers abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MWST zulasten des Klägers.
2. Es sei das Besuchsrecht im Sinne vorsorglicher Massnahmen in dem Umfang zu regeln, wie es per heute schon gilt und wie es provisorisch vereinbart worden ist, d.h. an jedem Dienstagnachmittag von 12.15 Uhr bis 17.30 Uhr und an jedem Sonntag gerader Wochen von 09.00 Uhr bis 17.30 Uhr.
3. Es seien die Bestimmungen in Dispositivziffer 1 und Dispositivziffer 5 Abs. 3 und 4 des Urteils des hiesigen Gerichtes vom 1. Dezember 2014 aufzuheben.

### **Verfügung des Bezirksgerichtes Zürich vom 6. November 2017** (act. 4/2 = act. 10/262 = act. 17)

- "1. Dispositivziffer 1 der Verfügung vom 4. Mai 2016 (Geschäfts-Nr. FE140545) wird durch folgende Fassung ersetzt:

"Der Kläger wird für berechtigt erklärt, die Tochter C. \_\_\_\_\_ wie folgt auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen:

Ab sofort:

- jeweils am Dienstag ab mittäglichem Kindergarten- oder Schulschluss bis 17.30 Uhr,
- am Wochenende jeder geraden Kalenderwoche jeweils von Samstagmorgen, 09.00 Uhr bis Sonntagabend, 17.30 Uhr;

ab Ende der Herbstferien 2018:

- jeweils am Dienstag ab mittäglichem Kindergarten- oder Schulschluss bis 17.30 Uhr,
- am Wochenende jeder geraden Kalenderwoche jeweils von Freitagabend, 18.00 Uhr (falls C. \_\_\_\_\_ keine Schule hat am Freitagnachmittag) bzw. von Freitag Schulschluss (falls C. \_\_\_\_\_ Schule hat am Freitagnachmittag) bis Sonntagabend, 17.30 Uhr, erstmals in der Kalenderwoche 44;

sowie ab Ende der Frühjahrsferien 2018 und für den Rest des Kalenderjahres 2018:

- während zwei Wochen Ferien, und

ab Anfang des Kalenderjahres 2019:

- während zwei Wochen Ferien pro Kalenderjahr,

wobei die Ferien (von beiden Parteien) möglichst anfangs Jahr, wenigstens aber zwei Monate im Voraus anzukündigen sind und von beiden Parteien auf von der anderen Partei bereits angekündigte bzw. gebuchte Ferien Rücksicht zu nehmen ist.

Können sich die Eltern nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

Verbringt die Beklagte ihre Ferien mit C. \_\_\_\_\_ nicht in Zürich, so ruht das Besuchsrecht und ist nicht zu kompensieren."

2. Im darüber hinaus gehenden Umfang werden die Begehren des Klägers abgewiesen.
3. Dispositivziffer 1 des Urteils vom 1. Dezember 2014 (Geschäfts-Nr. EE130458) wird aufgehoben und durch die folgende Fassung ersetzt:  
  
"Die Gesuchsgegnerin und Beklagte wird verpflichtet, das Besuchsrecht aufgrund Ferienabwesenheit nicht länger als 21 Tage zu unterbrechen."
4. Dispositivziffern 2 und 3 des Urteils vom 1. Dezember 2014 (Geschäfts-Nr. EE130458) sowie Dispositivziffer 2 des Urteils vom 22. September 2016 (Geschäfts-Nr. EE130458) werden aufgehoben.

5. Im Übrigen werden die Anträge der Beklagten abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
6. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'600.– festgesetzt.
7. Die Gerichtskosten werden dem Kläger zu einem Viertel und der Beklagten zu drei Vierteln auferlegt und mit dem vom Kläger geleisteten Vorschuss verrechnet. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Fr. 2'700.– des von ihm geleisteten Vorschusses zu ersetzen.
8. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine (reduzierte) Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'200.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
9. [Mitteilungssatz].
10. [Rechtsmittelbelehrung]."

### **Berufungsanträge:**

#### **der Beklagten und Berufungsklägerin**

##### Eingabe vom 14. November 2017 (act. 2 S. 2):

- "1. Es sei die Verfügung des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 6. November 2017 betreffend vorsorgliche Massnahmen in der Ehescheidung vollumfänglich aufzuheben und das Gesuch des Klägers um Erlass vorsorglicher Massnahmen abzuweisen.
2. Eventualiter sei die Verfügung des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 6. November 2017 betreffend vorsorgliche Massnahmen in der Ehescheidung aufzuheben und das Verfahren an die erste Instanz zur Vervollständigung des relevanten Sachverhalts im Sinne der nachfolgenden Erwägungen zurückzuweisen.  
unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zzgl. MwSt., zulasten des Berufungsbeklagten.

##### Prozessualer Antrag auf Erlass einer superprovisorischen vorsorglichen Massnahme (act. 2 S. 2):

"Es sei der vorliegenden Berufung die aufschiebende Wirkung zu erteilen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt. zulasten des Berufungsbeklagten."

Eingabe vom 23. November 2017 (act. 11, S. 2 f.):

- "1. Es sei die Verfügung des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 6. November 2017 betreffend vorsorgliche Massnahmen in der Ehescheidung in Disp. Ziff. 1 und 3 aufzuheben und durch folgenden Entscheid zu ersetzen:
    1. Der Kläger wird für die weitere Dauer des Verfahrens für berechtigt erklärt, die Tochter C. \_\_\_\_\_ wie folgt auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen:
      - jede Woche am Dienstag von 12.15 Uhr bis 17.30 Uhr
      - sowie in den geraden Wochen am Sonntag eines jeden Monats von 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr,Die Beklagte trifft keine Pflicht zur Beschränkung ihrer zusammen mit C. \_\_\_\_\_ verbrachten Ferien.
    2. Die Besuche des Klägers gemäss vorstehender Ziffer 1 haben bis zur Vorlage des Erziehungsfähigkeitsgutachtens des Klägers sowie bis zu einem bezüglich der Betreuung anders lautenden Entscheid begleitet stattzufinden. Eventualiter seien in Anwendung der Offizialmaxime andere geeignete Kindeschutzmassnahmen anzuordnen."
  2. Eventualiter sei die Verfügung des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 6. November 2017 betreffend vorsorgliche Massnahmen in der Ehescheidung aufzuheben und das Verfahren zur Feststellung bzw. Vervollständigung des Sachverhalts, insbesondere der Einholung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens, und zur Fällung eines neuen Entscheids in der Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.
  3. Subeventualiter sei die Verfügung des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 6. November 2017 betreffend vorsorgliche Massnahmen in der Ehescheidung mit Ausnahme von Disp. Ziff. 3 und 4 aufzuheben und im Übrigen das Massnahmebegehren des Klägers abzuweisen sofern darauf eingetreten werden kann.
  4. Sodann sei die Vorinstanz in jedem Falle im Hinblick auf das Hauptverfahren und allfällige weitere vorsorgliche Massnahmebegehren anzuweisen, unter Berücksichtigung der mit der vorliegenden Berufung vorgebrachten Noven zur Feststellung des relevanten Sachverhalts die notwendigen Sachverhaltsabklärungen zu treffen, insbesondere ein Gutachten betreffend die Erziehungsfähigkeit des Klägers anzuordnen;
  5. Es sei die Verfügung des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 6. November 2017 betreffend vorsorgliche Massnahmen in der Ehescheidung in Disp. Ziff. 6 bis 8 aufzuheben und die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens dem Kläger aufzuerlegen und der Beklagten eine angemessene Parteientschädigung, zuzüglich Mehrwertsteuer, zuzusprechen.
- alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zzgl. MwSt., zulasten des Klägers und Berufungsbeklagten."

Prozessualer Antrag auf superprovisorischen Erlass vorsorglicher Massnahmen  
(act. 11 S. 3):

"Die vorstehenden Anträge gemäss Ziff. 1./1. und 1./2. seien für die Zeit bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Abänderung der Besuchsrechtsregelung im Sinne von vorsorglichen Massnahmen anzuordnen;

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zzgl. MwSt., zulasten des Klägers und Berufungsbeklagten."

**Erwägungen:**

**I.**

**Sachverhalt sowie Vor- und Prozessgeschichte**

1. B.\_\_\_\_\_ (Kläger und Berufungsbeklagter, nachfolgend nur "Kläger") und A.\_\_\_\_\_ (Beklagte und Berufungsklägerin, nachfolgend nur Beklagte") heirateten am tt. März 2009. Sie haben eine gemeinsame Tochter namens C.\_\_\_\_\_, geb. am tt.mm.2011.
2. Am 5. Oktober 2012 ersuchte der Kläger beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich um den Erlass von Eheschutzmassnahmen. Nachdem die Obhut über die gemeinsame Tochter C.\_\_\_\_\_ mit Urteil des Einzelgerichtes vom 21. März 2013 (Geschäfts-Nr. EE120337) der Beklagten zugeteilt wurde, konnte das Besuchsrecht des Klägers erstmals durch einen vom Obergericht Zürich mit Beschluss vom 26. November 2013 (Geschäfts-Nr. LE130028) genehmigten Vergleich verbindlich festgelegt werden (Dispositiv-Ziff. 4). Der Kläger wurde – nach einer Übergangsregelung für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2013 – ab 1. Januar 2014 für berechtigt erklärt, die Tochter jede Woche am Dienstag von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr und in den geraden Wochen am Sonntag von 11.30 Uhr bis 17.30 Uhr, in den ungeraden Wochen am Freitag von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. In der Folge wurde diese Regelung mehrfach ergänzt (insbesondere bezüglich Kompensation ausfallender Besuchsrechtstage und Besuchsrechtsregelung an Feiertagen, vgl. Geschäfts-



Nr. EE130458, Geschäfts-Nr. LE140025, Geschäfts-Nr. EE130458 und Geschäfts-Nr. LE140078).

3. Seit dem 4. Juli 2014 stehen sich die Parteien im Scheidungsverfahren vor dem Bezirksgericht Zürich gegenüber. Mit Urteil vom 14. Mai 2018 hat das Bundesgericht die Ehe geschieden. Die Regelung der Folgen bleibt pendent.

Gestützt auf Gesuche der Parteien um Erlass bzw. Abänderung vorsorglicher Massnahmen vom 29. Oktober 2015 resp. 14. Dezember 2015 (act. 8/59 und act. 8/67) respektive 23. November 2015 (act. 8/64) schlossen die Parteien am 14. bzw. 18. März 2016 einen Vergleich über die vorsorgliche Änderung der Besuchszeiten (act. 8/99), worin sie dem Gericht übereinstimmend beantragten, es sei Dispositivziffer 4 des Beschlusses des Obergerichts Zürich vom 26. November 2013 (LE130028) bezüglich des ordentlichen Besuchsrechts des Klägers mit Wirkung ab 1. Mai 2016 insofern abzuändern, als er für berechtigt erklärt werde, die Tochter jede Woche am Dienstag von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und in den geraden Wochen am Sonntag von 11.30 Uhr bis 17.30 Uhr, in den ungeraden Wochen am Freitag von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Weitergehende Vergleichsbemühungen scheiterten, weshalb die Vorinstanz mit Verfügung vom 4. Mai 2016 (act. 8/123) die Vereinbarung der Parteien vom 14. bzw. 18. März 2016 genehmigte, das weitergehende Massnahmengesuch des Klägers zur Anordnung der geteilten Obhut, eventualiter Erweiterung des Besuchsrechts jedoch abwies. Die dagegen vom Kläger am 23. Mai 2016 erhobene Berufung an das Obergericht Zürich wurde mit Urteil vom 21. Juli 2016 abgewiesen (Geschäfts Nr. LY160019); das Bundesgericht bestätigte diesen Entscheid mit Urteil vom 7. März 2017 (Geschäfts-Nr. 5A\_620/2016).

4. Mit Eingabe vom 9. Februar 2017 (act. 9/196) und mit Ergänzung vom 16. März 2017 (act. 10/208 und 10/209) stellte der Kläger erneut ein Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsverfahren bzw. um Abänderung des für die Dauer des Verfahrens geregelten Besuchsrechts. Nachdem die Beklagte die vollständige Abweisung der Begehren beantragt hatte (act. 10/212), und der Kläger vorab mit einem Eventualantrag betreffend die begehrte alternierende Obhut an das Einzelgericht gelangt war (act. 10/214), zog er mit Eingabe

vom 20. April 2017 (act. 10/218) die Anträge auf Anordnung der alternierenden Obhut sowie auf eine 30:70-Prozent-Übergangsregelung zurück und beschränkte seinen Antrag auf ein erweitertes Besuchsrecht mit Übernachtungen und Ferien (vgl. die Anträge oben, S. 2 ff.). Mitte Mai 2017 wurde das Besuchsrecht durch telefonische Vermittlung der Einzelrichterin des Bezirksgerichts Zürich dahingehend abgeändert, dass der Kläger seine Tochter jeden Dienstag von 12.15 Uhr bis 17.30 Uhr sowie jeden Sonntag gerader Wochen von 09.00 Uhr bis 17.30 Uhr zu sich oder mit sich auf Besuch nehmen kann (act. 10/224).

5. Anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 6. Juli 2017 betreffend vorsorgliche Massnahmen stellte die Beklagte weitere Anträge (vgl. die Anträge oben, S. 4). Nach vorerst gescheiterten Vergleichsgesprächen wurde vereinbart, den Parteien unter Anberaumung einer kurzen Annahmefrist einen angepassten gerichtlichen Vereinbarungsvorschlag zukommen zu lassen (Prot. Vorinstanz, S. 108). Nachdem den Parteien die Frist zur Weiterführung aussergerichtlicher Vergleichsgespräche mehrfach erstreckt wurde, diese aber schliesslich scheiterten (vgl. act. 4/2 E. I./6 f.), erliess die Vorinstanz am 6. November 2017 den nun angefochtenen Entscheid (vgl. oben, S. 4 ff.).

6. Mit Eingabe vom 14. November 2017 erhob die Beklagte beim Obergericht Zürich Berufung gegen diesen Entscheid (vgl. die eingangs wiedergegebenen Berufungsanträge, S. 6 ff.). Sie verlangte insbesondere, es sei der Berufung die aufschiebende Wirkung zu erteilen und stellte in Aussicht, dass die vollständige Berufungsschrift noch folgen werde. Die Eingabe vom 14. November 2017 diene der Begründung des superprovisorischen Antrages um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (vgl. act. 2 Rz. 2).

7. Mit Beschluss vom 15. November 2017 wies die Kammer das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab (act. 5).

8. Am 27. November 2017 (Datum Postaufgabe: 23. November 2017), somit noch vor Ablauf der 10-tägigen Berufungsfrist, ging bei der Kammer die "ergänzte" Berufungsschrift der Beklagten mit den konkretisierten, eingangs zitierten (vgl. oben S. 7 f.) Rechtsbegehren ein. Darin verlangte sie unter anderem, den Anträgen Ziff. 1.1. und 1.2. superprovisorisch vorsorglich zu entsprechen, d.h. im We-

sentlichen das Besuchsrecht des Klägers wiederum auf den Dienstag Nachmittag und den Sonntag gerader Wochen zu beschränken, unter zusätzlicher Auflage, dass die Besuche neu nur noch begleitet stattfinden dürften resp. eventualiter andere geeignete Kindesschutzmassnahmen angeordnet würden.

9. Mit Beschluss vom 29. November 2017 (act. 13) wies die Kammer diesen Antrag auf Erlass vorsorglicher Massnahmen respektive Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Berufung ebenfalls ab, unter Auferlegung der Kosten für diesen Beschluss an die Beklagte (act. 13). Dagegen wandte sich die Beklagte mit Beschwerde vom 3. Januar 2018 an das Bundesgericht (vgl. act. 15).

10. Mit Entscheid vom 23. März 2018, Verfahren Nr. 5A\_6/2018, wies das Bundesgericht die Beschwerde der Beklagten ab, soweit darauf einzutreten war (act. 16).

11. Die vorinstanzlichen Akten sind beigezogen worden (act. 8/1 - 128, act. 9/129 - 201 und act. 10/201 - 264 inkl. act. 143 und act. 196 - 198). Sie befinden sich, aufgrund der gegen das Urteil der Kammer vom 20. Juni 2017 (Geschäfts Nr. PC170006) erhobenen Beschwerde zwar teilweise am Bundesgericht, jedoch sind die entscheiderelevanten Actoren (teilweise in Kopie) vorhanden. In Anwendung von Art. 312 Abs. 1 ZPO ist auf die Einholung einer Berufungsantwort des Klägers zu verzichten. Die Sache ist spruchreif. Auf die Vorbringen der Beklagten wird nachfolgend im Einzelnen nur insofern eingegangen, als diese als entscheiderelevant erachtet werden.

12. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass Ersatzrichter lic. iur. A. Huizinga, welcher bei den Beschlüssen vom 15. November 2017 und vom 29. November 2017 mitwirkte (act. 5 und act. 13), inzwischen seine Tätigkeit am Obergericht beendet hat. Neu wirkt deshalb Oberrichter Dr. S. Mazan am vorliegenden Entscheid mit.

## II.

### Zur Berufung im Einzelnen

#### 1. Allgemeines zur Berufung

1.1. Erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen sind mit Berufung anfechtbar (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO). Die Beklagte ersucht um Aufhebung der vorsorglich angepassten respektive zugunsten des Klägers erweiterten Besuchsrechtsanordnung, unter gleichzeitiger Anordnung von Kindesschutzmassnahmen. Es handelt sich somit um eine berufungsfähige Angelegenheit nicht vermögensrechtlicher Natur.

1.2. Gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO ist die Berufung schriftlich und begründet einzureichen. Gegen einen – wie vorliegend (Art. 248 lit. d ZPO) – im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid beträgt die Rechtsmittelfrist 10 Tage (Art. 314 Abs. 1 ZPO). Bis zum Ablauf dieser gesetzlichen Frist ist das zu ergreifende Rechtsmittel einzureichen und abschliessend zu begründen.

1.3. Die Berufungsschrift vom 14. November 2017 wurde innert noch laufender Berufungsfrist mit Eingabe vom 23. November 2017 ergänzend begründet. Beide Eingaben sind damit rechtzeitig erfolgt (Art. 314 Abs. 1 ZPO; act. 2 und 11 i.V.m. act. 10/263).

#### 2. Zur Berücksichtigung neuer Tatsachen, neuer Beweismittel und erweiterter Anträge im Berufungsverfahren

2.1. In der ergänzenden Eingabe vom 23. November 2017 hat die Beklagte den Kläger neu und erstmals faktisch sexueller Übergriffe auf das Kind C.\_\_\_\_\_ bezichtigt und beantragt, bis zum Vorliegen eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens betreffend den Kläger sowie bis zu einer neuen Entscheidung über die Betreuung von C.\_\_\_\_\_ seien Kontakte zwischen Vater und Kind nur noch begleitet zu gestatten, und zwar ohne Übernachtungen und Ferien (act. 11 S. 2, Anträge Nrn. 1.1 und 1.2). Dabei stützt sich die Beklagte auf Vorkommnisse, welche zum Teil bis ins Jahr 2014 zurückreichen sowie auf Aussagen von C.\_\_\_\_\_, welche diese am 15. September 2017, 6. November 2017 sowie am 18. und 19. November

2017 gemacht haben soll. In prozessualer Hinsicht stellt sich deshalb vorab die Frage, inwiefern diese im Berufungsverfahren erstmals bzw. neu vorgetragenen Behauptungen der Beklagten für die Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind.

2.2. Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, bei den neuen Vorbringen handle es sich um echte Noven i.S.v. Art. 317 Abs. 1 ZPO, welche erst nach dem Ende der Hauptverhandlung im erstinstanzlichen Verfahren entstanden seien bzw. zur Schonung der Beteiligten habe sie sich bisher zurück gehalten und sich erst jetzt dazu gezwungen gesehen, das Gericht auf diese Vorfälle hinzuweisen (act. 11 Ziff. 9 ff.).

2.3. Im Urteil vom 23. März 2018, Verfahren Nr. 5A\_6/2018, E. 3, äusserte sich das Bundesgericht dahingehend, dass die von der Beklagten im Rahmen des kantonalen Berufungsverfahrens angebehrte und mit den Vorkommnissen vom 15. September, 6. November und 18./19. November 2017 begründete Einschränkung des Besuchsrechts (auf begleitete Besuche beim Vater) über den bisherigen Verfahrensgegenstand (nämlich die Regelung der konkreten Besuchszeiten bzw. die Ausdehnung des Besuchsrechts auf das ganze Wochenende) hinausgehe. Selbst wenn tatsächlich Vorfälle nachweislich wären, die aus Gründen des Kindesschutzes eine Begleitung der Besuche notwendig machen würden – so das Bundesgericht weiter – habe die Beklagte diese im Rahmen eines neuen erstinstanzlichen Massnahmeverfahrens geltend zu machen und nicht im Rechtsmittelverfahren durch Einführung neuen Prozessstoffes (vgl. BGer 5A\_6/2018 vom 23. März 2018, E. 3). Diese Rechtsauffassung deckt sich jedoch nicht mit der Praxis der Kammer, wonach in Kinderbelangen neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel der Parteien, welche nach Art. 317 Abs. 1 ZPO grundsätzlich nicht mehr zulässig wären, im Berufungsverfahren noch insoweit berücksichtigt werden, als das Gericht dadurch auf wesentliche Sachverhalte hingewiesen wird, welchen es im Rahmen seiner Pflicht zur Sachverhaltserforschung von Amtes wegen mit eigenen Untersuchungen nachzugehen hätte (vgl. z.B. act. 14 in LY160019, E. 2.2.1.2 f.). Ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes stellt offensichtlich einen solchen wesentlichen Sachverhalt dar und wird von der Kammer praxismässig auch dann berücksichtigt, wenn ihr ein solcher erstmals im Berufungsverfahren zu Kenntnis gelangt. Zumal das Gericht bei Kinderbelan-

gen in familienrechtlichen Angelegenheiten ohnehin nicht an die Parteianträge gebunden ist (Art. 296 Abs. 3 ZPO), wäre deshalb bereits ohne entsprechenden Antrag der Beklagten allenfalls die Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts zu prüfen. Hinzu kommt, dass Kernstreitpunkt des vorliegenden Verfahrens zwischen den Parteien die Ausgestaltung des Besuchsrechts zwischen C.\_\_\_\_\_ und dem Kläger bildet. Für die Entscheidungsfindung muss das Gericht sämtliche Aspekte, die dem Kindeswohl abträglich sein könnten – was bei Eingriffen in die Intimsphäre eines Kindes offensichtlich der Fall wäre – berücksichtigen bzw. prüfen können. Im Folgenden sind die neuen Vorbringen der Beklagten im Zusammenhang mit der von ihr befürchteten Verletzung der Intimsphäre von C.\_\_\_\_\_ deshalb zu berücksichtigen. Sie sind indes – wie noch zu zeigen sein wird – letztlich nicht von Relevanz für den vorliegenden Entscheid, da das Gericht gestützt darauf und auch sonst keinerlei Anhaltspunkte dafür sieht, dass der Kläger seine Tochter C.\_\_\_\_\_ sexuell missbrauchen oder ihre Intimsphäre anderweitig verletzen würde.

### 3. Vorinstanzlicher Entscheid

3.1. Die Vorinstanz gelangte im Entscheid vom 6. November 2017 zum Schluss, C.\_\_\_\_\_ sei mittlerweile sechs Jahre alt, mithin viereinhalb Jahre älter als im Zeitpunkt des Eheschutzentscheides im Jahr 2013. Wenn auch das Älterwerden und die Fortentwicklung des Kindes für sich alleine noch keine wesentliche und dauerhafte Veränderung i.S.v. Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 271 ff. ZPO i.V.m. Art. 179 ZGB darstelle, könne zum jetzigen Zeitpunkt der bereits erfolgte Kindergarteneintritt und der in weniger als einem Jahr bevorstehende Schuleintritt C.\_\_\_\_\_s nicht mehr ausser Acht gelassen werden. Im Entscheid vom 4. Mai 2016 (der Vorinstanz) habe man den Kindergarteneintritt von C.\_\_\_\_\_ noch nicht als Abänderungsgrund berücksichtigen können, da dieser damals zwar kurz bevor gestanden habe, jedoch noch nicht eingetreten gewesen sei. Dies sei überdies sowohl vom Obergericht Zürich als auch vom Bundesgericht geschützt worden, jedoch unter Hinweis darauf, dass der anstehende Kindergarteneintritt in einem späteren vorsorglichen Massnahmeverfahren durchaus einen Abänderungsgrund darstellen könnte. Insgesamt sei aufgrund der persönlichen Entwicklung C.\_\_\_\_\_s und ihrer inzwischen erfolgten Einschulung von veränderten Ver-

hältnissen und damit vom Vorliegen eines Abänderungsgrundes auszugehen. Ab dem Kindergartenalter seien ganztägige bis zu zweitägige Kontakte mit Übernachtungen sowie ein Ferienbesuchsrecht die Norm. Das zurzeit noch geltende Besuchsrecht sei damit grundsätzlich nicht mehr angemessen (act. 4/2 S. 11 E. III./3.2 f.).

3.2. Die Vorinstanz erwog weiter, es gehe C.\_\_\_\_\_ im Grossen und Ganzen gut und sie habe sich altersgemäss entwickelt, wenn auch nicht wegdiskutiert werden könne, dass das konfliktreiche Scheidungsverfahren ihrer Eltern für sie belastend sei. Die Beklagte bringe zwar glaubhaft vor, C.\_\_\_\_\_ leide oft bzw. fast immer nach der Rückkehr von Besuchen beim Kläger an Durchfall und Bauchweh; indes habe die Beklagte nicht schlüssig darzutun vermocht, dass diese beschriebenen Leiden einen Zusammenhang mit dem Verlauf der Besuche beim Kläger aufwiesen. Ebenso gut könnten die Symptome daher rühren, dass C.\_\_\_\_\_ anlässlich der Übergaben jeweils wieder vor Augen geführt werde, wie zerstritten und angespannt das Verhältnis zwischen ihren Eltern ist oder aber es ihr buchstäblich "auf den Magen schlage", wenn sie sich jeweils vom Vater verabschieden müsse. Abgesehen von diesen Vorbringen der Beklagten gebe es keinerlei Hinweise auf eine Gefährdung des Wohls von C.\_\_\_\_\_ durch Besuche beim Kläger, und zwar weder durch das aktuell bestehende Besuchsrecht noch durch ein ausgeweitetes Besuchsrecht mit Übernachtungen und Ferien beim bzw. mit dem Kläger (act. 2/4 S. 14 f. E. III./ 4.5 ff.). Unter diesen Umständen bestehe zurzeit kein Bedarf, ein Erziehungsfähigkeitsgutachten über den Kläger einzuholen (act. 2/4 S. 16 E. III./4.8 und 4.9).

3.3. In Bezug auf die Ausgestaltung des Besuchsrechts erwog die Vorinstanz, der Kläger habe seit der Geburt von C.\_\_\_\_\_ regelmässigen Kontakt zu ihr gepflegt und seine Tochter ab Anfang des Jahres 2014 durchschnittlich während neun Stunden pro Woche betreut (verteilt auf zwei Tage pro Woche). Für die Dauer des bundesgerichtlichen Verfahrens (Verfahren Nr. 5A\_620/216) und während der Dauer des vorinstanzlichen Verfahrens habe der Kläger C.\_\_\_\_\_ im Sinne einer Übergangslösung neben dem Dienstagnachmittag neu ganztags während achteinhalb Stunden betreut, nämlich an jedem zweiten Sonntag jeweils von 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr. Insgesamt bestehe eine gefestigte Beziehung zwischen

C.\_\_\_\_\_ und ihrem Vater (dem Kläger), deren Aufrechterhaltung und Ausbau für die gute Entwicklung des Kindes wichtig seien (act. 2/4 S. 16 ff. E. III./5.1 ff.). Unter diesen Umständen erachtete es die Vorinstanz als angemessen, das ordentliche Besuchsrecht zwischen C.\_\_\_\_\_ und ihrem Vater im Rahmen zweier Stufen neu wie folgt auszugestalten:

a) ab Herbst 2017:

- Betreuung von C.\_\_\_\_\_ durch den Kläger jeweils an jedem zweiten Wochenende der geraden Wochen von Samstagmorgen, 09:00 Uhr, bis Sonntagabend, 17:30 Uhr;
- zusätzlich Betreuung von C.\_\_\_\_\_ durch den Kläger jeweils am Dienstagnachmittag ab mittäglichem Kindergarten- oder Schulschluss bis um 17:30 Uhr;

b) ab Herbst 2018 (nach Ende der Herbstferien, d.h. Kalenderwoche 44):

- Betreuung von C.\_\_\_\_\_ durch den Kläger jeweils an jedem zweiten Wochenende der geraden Wochen von Freitagabend, 18:00 Uhr bzw. nach Schulschluss am Freitagnachmittag (sofern kein schulfreier Nachmittag), bis Sonntagabend, 17:30 Uhr;
- zusätzlich Betreuung von C.\_\_\_\_\_ durch den Kläger jeweils am Dienstagnachmittag ab mittäglichem Kindergarten- oder Schulschluss bis um 17:30 Uhr.

Mit Wirkung ab Ende der Frühlingsferien 2018 installierte die Vorinstanz sodann ein Ferienrecht des Klägers mit C.\_\_\_\_\_ von zwei Wochen Ferien pro Jahr (act. 2/4 S. 22 E. III./5.7).

3.4. Im Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in die Schulpflicht erblickte die Vorinstanz zudem einen dauerhaften und wesentlichen Grund für die Abänderung von Dispositivziffer 1 des Urteils vom 1. Dezember 2014 im Verfahren EE130458 vor der Vorinstanz (Regelung betreffend maximaler Unterbruch des Besuchsrechts des Klägers). Aufgrund der Schulpflicht von C.\_\_\_\_\_ könne die Beklagte nicht mehr be-



liebig lange Ferien machen und sei dadurch stark eingeschränkt. Da ausser in den Sommerferien keine mehrwöchigen Ferien vorgesehen seien, bestehe nicht die Gefahr von das Kindeswohl gefährdenden, langen Unterbrüchen des Besuchsrechts des Klägers, weshalb es der Beklagten neu eine maximale Unterbrechung des Besuchsrechts von 21 Tagen zugestand (act. 2/4 S. 24 f. E. IV./1.). Im darüber hinausgehenden Umfang wies es die Anträge der Beklagten ab. Von Amtes wegen hob die Vorinstanz schliesslich die zwischen den Parteien bis anhin bestehende Kompensationsregelung für ausgefallene Besuchstage ersatzlos auf und zwar ebenfalls mit der Begründung, dass eine solche zufolge der inzwischen für C.\_\_\_\_\_ bestehenden Schulpflicht nicht mehr nötig und auch nicht mehr praktikabel sei (act. 2/4 S. 25 f. E. IV./2.). Die von der Beklagten beantragte Abänderung der im Urteil vom 1. Dezember 2014 getroffenen Regelung, wonach der Kläger die Tochter C.\_\_\_\_\_ jeweils am Sechseläuten-Montag sowie am Sonntag des Knabenschiessens von 11:30 Uhr bis 17:30 Uhr zu betreuen berechtigt ist, wies die Vorinstanz ebenfalls ab (act. 2/4 S. 27 f. E. IV./3.).

#### 4. Zu den Vorbringen der Beklagten im Berufungsverfahren

##### 4.1. Verletzung des Art. 59 Abs. 2 lit. d ZPO

4.1.1. In formeller Hinsicht bringt die Beklagte vor, die Vorinstanz sei zu Unrecht auf das klägerische Abänderungsgesuch eingetreten, da im Zeitpunkt der Einleitung desselben noch ein Massnahmeverfahren in derselben Sache am Bundesgericht hängig gewesen sei. Dadurch habe die Vorinstanz Art. 59 Abs. 2 lit. d ZPO verletzt (act. 11 Ziff. 31 - 33 mit Verweis auf act. 10/212 Ziff. 7 ff.).

4.1.2. Richtig ist, dass am 9. Februar 2017 am Bundesgericht noch das Verfahren 5A\_620/2016 hängig war, dessen Gegenstand (nach Beschränkung der Berufung auf das erstinstanzliche Eventualbegehren) ebenfalls die Regelung bzw. Ausweitung des Besuchsrechts zwischen dem Kläger und C.\_\_\_\_\_ zum Gegenstand hatte. Das bundesgerichtliche Verfahren wurde inzwischen mit Urteil vom 7. März 2017 abgeschlossen (act. 30 in den Akten LY160019). Entgegen der Auffassung der Beklagten vermochte das bundesgerichtliche Verfahren jedoch keine Sperrwirkung in Bezug auf das neu anhängig gemachte Abänderungsverfahren am

9. Februar 2017 zu entfalten und zwar bereits deshalb nicht, weil sich dieses auf neu eingetretene Lebenssachverhalte (insbes. die inzwischen erfolgte Einschulung von C.\_\_\_\_\_ und ihre damit verbundene persönliche Weiterentwicklung) bzw. ein anderes Tatsachenfundament stützt. Damit mangelt es trotz annähernd gleich lautender Rechtsbegehren an der Identität des Streitgegenstandes (vgl. dazu z.B. BGE 139 III 126, S. 130, E. 3.2.3). Die Vorinstanz ist folglich zu Recht auf das neuerliche Abänderungsbegehren des Klägers eingetreten.

4.2. Unrichtige Anwendung von Art. 276 Abs. 1 i.V.m. Art. 271 ff. ZPO sowie Art. 179 ZGB (fehlenden Abänderungsvoraussetzungen)

4.2.1. Die Beklagte moniert weiter, die Vorinstanz habe Art. 276 Abs. 1 i.V.m. Art. 271 ff. ZPO sowie Art. 179 ZGB unrichtig angewendet bzw. verletzt, indem sie davon ausgegangen sei, die Voraussetzungen für die Abänderung des Besuchsrechts gemäss Verfügung vom 4. Mai 2016 (act. 8/123) seien gegeben. Sie bringt im Wesentlichen vor, formelles Abänderungsobjekt bilde die Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 4. Mai 2016. Damit habe die Vorinstanz die Vereinbarung der Parteien vom 14. bzw. 18. März 2016 genehmigt, mit welcher diese eine erste Anpassung der Besuchszeiten gegenüber dem Beschluss vom 26. November 2013 mit Wirkung per 1. Mai 2016 vorgenommen hätten. In der Folge sei die mit Verfügung vom 4. Mai 2016 genehmigte Vereinbarung mehrmals abgeändert worden. Eine erste freiwillige Anpassung habe im Hinblick auf C.\_\_\_\_\_s Kindertarteneintritt mit Wirkung per 22. August 2016 stattgefunden. Hernach habe – zufolge Widerrufs der einvernehmlichen Änderung durch die Beklagte im Dezember 2016 – das Bundesgericht mit Verfügung vom 17. Januar 2017 für die Dauer des bundesgerichtlichen Verfahrens eine Besuchsrechtsregelung getroffen, welche nach Abschluss des bundesgerichtlichen Verfahrens im Mai 2017 unter telefonischer Mitwirkung der Vorinstanz auch für das vorinstanzliche Verfahren übernommen worden sei. Die Kontaktregelung gemäss Verfügung vom 4. Mai 2016 sei somit schon mehrfach abgeändert worden und keine dieser Regelungen habe ein Übernachtung von C.\_\_\_\_\_ beim Kläger oder eine Betreuung durch den Kläger über mehrere Tage hinweg, geschweige denn ein Ferienrecht für den Kläger beinhaltet. Zudem sei insbesondere die gerichtlich genehmigte Vereinbarung der Parteien vom 14. bzw. 18. März 2016 über die Betreuungsregelung in klarer

Kenntnis des im Sommer 2016 bevorstehenden Kindergarteneintritts von C.\_\_\_\_\_ abgeschlossen worden und habe mindestens für die Dauer des Kindergartens weitergelten sollen. Diesen Umstand habe die Vorinstanz übergangen und falsch sei deshalb die vorinstanzliche Erwägung, wonach C.\_\_\_\_\_s Kindergarteneintritt per Sommer 2016 in der ab 1. Mai 2016 geltenden Besuchsregelung nicht berücksichtigt worden sei. Zudem sei die Vorinstanz zu Unrecht davon ausgegangen, für die Beurteilung, ob ein Abänderungsgrund vorliege, seien die Verhältnisse aus dem Jahr 2013 heranzuziehen. Richtigerweise wäre nach Ansicht der Beklagten zu prüfen gewesen, ob sie sich seit der letzten Festsetzung des Besuchsrechts im Mai 2016 geändert haben. Seit Mai 2016 hätten sich – abgesehen vom für alle Beteiligten voraussehbaren und damit nicht abänderungsrelevanten Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in den Kindergarten im August 2016 – keine Veränderungen ergeben bzw. der Kläger habe solche nicht substantiiert dargetan, weshalb das Abänderungsbegehren abzuweisen gewesen wäre. Weiter moniert die Beklagte, alleine die vorinstanzliche Feststellung, es seien nunmehr viereinhalb Jahre seit dem Eheschutzentscheid vergangen, würde aber ohnehin nicht für eine Abänderung ausreichen. Der Zeitablauf an sich entbinde den Kläger nicht davon, die veränderten Verhältnisse konkret darzutun und zu beweisen und auch das Älterwerden und die Fortentwicklung des Kindes an sich stellten für sich alleine noch keine wesentliche und dauerhafte Veränderung dar (vgl. zum Ganzen act. 11 Ziff. 34 - 56).

4.2.2. Vorab gilt es klarzustellen, dass formelles Abänderungsobjekt die mit Verfügung vom 4. Mai 2016 genehmigte Besuchsregelung der Parteien vom 14. bzw. 18. März 2016 mit Wirkung per 1. Mai 2016 bildet. Entgegen der Auffassung der Beklagten muss deshalb indes nicht zwangsläufig auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Abschlusses der Parteivereinbarung oder deren gerichtlicher Genehmigung im März bzw. Mai 2016 abgestellt werden für die Beurteilung, ob veränderte Verhältnisse vorliegen oder nicht. Zwar haben die Parteien die Besuchsregelung mit Vereinbarung vom 14. bzw. 18. März 2016 ausdrücklich mit Wirkung ab 1. Mai 2016 abgeändert und dessen Geltungsdauer nicht genauer spezifiziert. Die Beklagte behauptet jedoch selbst, dass sich die Parteien des damals in wenigen Monaten bevorstehenden Eintritts von C.\_\_\_\_\_ in den Kindergarten bewusst ge-

wesen seien. Damit muss beiden Parteien klar gewesen sein, dass die damals von ihnen vereinbarte Besuchsregelung zwischen Vater und Tochter nach dem Eintritt in den Kindergarten nicht mehr würde praktiziert werden können: Es ist notorisch, dass Kinder im ersten Kindergartenjahr jeweils an jedem Vormittag Kindergarten haben (vgl. zu den Kindergartenzeiten: <https://www.stadt-zuerich.ch/ssd/de/index/volksschule/kindergarten/stundenplan.html>). Das Besuchsrecht des Klägers jeweils dienstags bzw. freitags wurde auf Anregung der Beklagten hin mit Vereinbarung der Parteien vom 14. bzw. 18. März 2016 jedoch gerade um zwei Stunden nach vorne verschoben (Besuche neu von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr anstatt wie bisher von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr) und war demzufolge ab dem Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in den Kindergarten im Sommer 2016 offensichtlich nicht mehr umsetzbar. Entsprechend wies die Kammer die Parteien bereits im Urteil vom 21. Juli 2016 darauf hin, dass sie sich bis zum 22. August 2016 (Kindergarteneintritt) zu bemühen hätten, eine Anpassung der Besuchszeiten vorzunehmen, was die Parteien anschliessend auch kurzfristig getan haben, bis die Beklagte diese Anpassungen gemäss eigenen Angaben schliesslich im Dezember 2016 widerrufen hat. Es kann damit keine Rede davon sein, dass die gerichtlich genehmigte Vereinbarung der Parteien vom 14. bzw. 18. März 2016 über die Betreuungsregelung mindestens für die Dauer des Kindergartens hätte weitergelten sollen. Vielmehr erfolgte diese bloss zeitliche aber nicht umfangmässige Anpassung des Besuchsrechts (Vorverschiebung um zwei Stunden) als vorübergehende Lösung bis zum Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in den Kindergarten, wobei C.\_\_\_\_\_ durch die zeitliche Verschiebung des Besuchsrechts primär ein ausgedehnter Mittagsschlaf ermöglicht werden sollte (act. 8/123 E. II). Eine Anpassung des Besuchsrechts an veränderte Verhältnisse gegenüber denjenigen im Jahre 2013 fand damit jedenfalls nicht statt. Insofern ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Vorliegen veränderter Verhältnisse durch Gegenüberstellung der Verhältnisse im Zeitpunkt des Eheschutzes im Jahr 2013 und der aktuellen Verhältnisse prüfte.

4.2.3. Nichts zu ihren Gunsten kann die Beklagte schliesslich aus dem Umstand ableiten, dass das mit Verfügung vom 4. Mai 2016 genehmigte Besuchsrecht mehrfach aussergerichtliche Anpassungen erfahren hat, zuletzt durch telefoni-

sche Vermittlung der Vorderrichterin am 15. Mai 2017 (act. 10/224). Sowohl die vom Bundesgericht im Rahmen des Verfahrens Nr. 5A\_620/2016 getroffene Anpassung des Besuchsrechts mit Präsidialverfügung vom 17. Januar 2017 als auch die nunmehr von der Vorderrichterin vermittelte informelle Anpassung des Besuchsrechts sind bloss vorübergehend für die Dauer des Verfahrens betreffend Abänderung der vorsorglichen Massnahmen erfolgt, mithin als vorsorgliche Massnahme im Rahmen des Massnahmeverfahrens. Der vom Kläger beantragten längerfristigen (für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens) Abänderung des Besuchsrechts können sie damit zum Vornherein nicht entgegenstehen.

4.2.4. Die Abänderung vorsorglicher Massnahmen ist zulässig, wenn seit deren Erlass eine wesentliche und dauerhafte Veränderung eingetreten ist oder sich die tatsächlichen Umstände, die dem Massnahmenentscheid zugrunde lagen, nachträglich als unrichtig erwiesen haben (Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 179 Abs. 1 ZGB; vgl. ferner BGE 142 III 518 E. 2.4 sowie E. III./2.1. - 2.3 des vorinstanzlichen Entscheids). Es gilt deshalb im Folgenden zu überprüfen, ob die Vorinstanz zu Recht von einer wesentlichen und dauerhaften Veränderung der Verhältnisse seit dem Jahr 2013 ausgegangen ist.

4.2.5. Wie bereits im Urteil der Kammer vom 21. Juli 2016 festgehalten wurde (vgl. die dortige E. 3.4.3), basiert die aktuelle Kontaktregelung auf einer gerichtlich genehmigten Vereinbarung, welche die Parteien im Berufungsverfahren gegen den Entscheid vom 21. März 2013 abgeschlossen hatten. Die Vereinbarung entspricht umfangmässig der Regelung vom 21. März 2013 und sollte in der abgeänderten Form ab dem 1. Januar 2014 zur Anwendung kommen. Die damalige Regelung wurde für ein zweijähriges Kind getroffen. Seither wurde diese Regelung umfangmässig einzig – aber immerhin – durch Kontaktrechte des Klägers an Feiertagen erweitert. Wenn die Beklagte geltend macht, die Vorinstanz habe sich im Entscheid vom 6. November 2017 mit allgemeinen Feststellungen über die Entwicklung von Kindern begnügt und zeige in ihrem Entscheid keinen der angeblich zweifellos gemachten Entwicklungsschritte von C.\_\_\_\_\_ auf, scheint sie in Abrede stellen zu wollen, dass sich die Persönlichkeit von C.\_\_\_\_\_ seit dem Kleinkindalter erheblich verändert hat. Dies steht aber diametral den Aussagen der Beklagten selbst anlässlich der persönlichen Befragung durch die Vorinstanz am 6. Juli

2017 (vgl. Prot. Vorinstanz, S. 46 ff.) entgegen. Damals führte die Beklagte nämlich aus, C.\_\_\_\_\_ sei kognitiv sehr stark und auf Nachfrage habe ihr die Kindergärtnerin gegen Ende des ersten Kindergartenjahres mitgeteilt, dass sie nicht wisse, was es bei C.\_\_\_\_\_ noch mehr brauche für die Schulreife. Weiter gab sie damals an, sie überlege sich, ob es allenfalls sinnvoll wäre, C.\_\_\_\_\_ in eine kindergartenbegleitende Schulausbildung namens "Universikum" zu schicken. Diese Aussagen der Beklagten selbst zeigen auf, dass es sich bei C.\_\_\_\_\_ um ein überdurchschnittlich weit entwickeltes Mädchen handelt, welches offenbar bereits nach dem ersten Kindergartenjahr die Schulreife erreicht hatte. Nichts anderes ergibt sich aus dem Kurzprotokoll über das schulische Standortgespräch vom 8. Mai 2017 (act. 10/251/7). Dies dürfte zudem bis heute, wo sich bereits das zweite Kindergartenjahr dem Ende zu neigt, verstärkt der Fall sein. Vor diesem Hintergrund erscheint der Einwand der Beklagten, die Vorinstanz habe in ihren Erwägungen keine konkreten Entwicklungsschritte von C.\_\_\_\_\_ aufgezeigt, rein prozesstaktischer Natur, denn das C.\_\_\_\_\_ ein schulreifes, mithin also ein sozial, körperlich, geistig und emotional altersgemäss entwickeltes Kind ist, stellt die Beklagte selbst nicht in Abrede. Es ist daher festzuhalten, dass C.\_\_\_\_\_ seit der Regelung des Besuchsrechts zwischen ihr und ihrem Vater im Jahr 2013 erhebliche und wichtige Entwicklungsfortschritte gemacht hat. Im Entscheid vom 18. August 2015 qualifizierte das Obergericht, I. Zivilkammer, die im Rahmen des Eheschutzes getroffene Kontaktregelung für das damals dreijährige (bald vierjährige) Kind noch als "ausgedehntes Besuchsrecht" (vgl. OGer ZH, LE140078 vom 18. August 2015 E. 4). Dies kann so jedoch nicht mehr für die heute mittlerweile sechseinhalb Jahre (und bei Gesuchseinreichung am 9. Februar 2017 immerhin ungefähr fünfeinhalb Jahre) alte C.\_\_\_\_\_ gelten. Es ist notorisch, dass bei Kindern ab dem Kleinkindalter bis zum Eintritt in den Kindergarten und insbesondere in die Primarschule eine enorme persönliche Weiterentwicklung stattfindet, womit naturgemäss veränderte Bedürfnisse einhergehen. Während etwa bei Kleinkindern wegen ihres Zeitempfindens keine allzu lange Trennung zur Hauptbezugsperson erfolgen sollte und auch eine gewisse Regelmässigkeit und Routine bei Mahlzeiten und Schlafenszeiten wichtig ist, sind Kindergarten- und Schulkinder weniger auf die Hauptbezugsperson fixiert und Beziehungen zu anderen Personen im Umfeld werden für das Kind immer wichtiger; deshalb sollte bei grösseren

Kindern z.B. vermehrt Rücksicht auf ihre Freizeitaktivitäten genommen werden (vgl. dazu z.B. CORINA BACILIERI-SCHMID, Kinder bei Trennung und Scheidung - Psychologisches Basiswissen für Juristinnen und Juristen, in: ZVW 2005, S. 199 ff, S. 208 f., m.w.H.). Es versteht sich von selbst, dass dementsprechend auch eine Kontaktregelung der kindlichen Weiterentwicklung Rechnung zu tragen hat und diese angepasst werden muss, um eine optimale weitere Persönlichkeitsentwicklung des Kindes zu gewährleisten. Das zurzeit noch geltende Besuchsrecht zwischen dem Kläger und C.\_\_\_\_\_, welches weder Übernachtungen noch Ferien beinhaltet, entspricht umfangmässig nicht mehr einem gerichtsblichen Besuchsrecht für ein Kind im Kindergarten- bzw. demnächst Primarschulalter. Praxisgemäss wird dem nicht obhutsberechtigten Elternteil für Kinder im Alter von C.\_\_\_\_\_ durch die Gerichte des Kantons Zürich nämlich im Regelfall ein all 14-tägiges Wochenendbesuchsrecht mit 1 - 2 Übernachtungen sowie ein Ferienrecht mit dem Kind von jährlich mindestens 2 - 3 Wochen eingeräumt. Dies in Übereinstimmung mit den Empfehlungen von Fachpersonen bzw. wissenschaftlichen Erkenntnissen aus dem Bereich der kindlichen Entwicklungspsychologie (vgl. etwa FamKomm-SCHREINER, 3. Aufl. 2017, Bd. II: Anhänge, Ausgewählte psychologische Aspekte im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung / VI. Sorgerechts- und Besuchsrechtsregelungen, N 156 ff., insbes. N 203 ff.). Im Sinne eines Zwischenfazits ist festzuhalten, dass sich die Bedürfnisse von C.\_\_\_\_\_ seit der Festlegung des Umfangs und der Ausgestaltung der Besuchsrechts im Rahmen des Eheschutzverfahrens im Jahr 2013 erheblich verändert haben und zwar in einem Ausmass, welches für sich allein einen Abänderungsgrund i.S.v. Art. 276 Abs. 1 i.V.m. Art. 271 ff. ZPO sowie Art. 179 ZGB darzustellen vermag. Verändert haben sich die Bedürfnisse und die Persönlichkeit von C.\_\_\_\_\_ aber auch seit der letztmaligen Überprüfung des Besuchsrechts durch die Kammer im Rahmen des Verfahrens LY160019 im Sommer 2016: Damals stand C.\_\_\_\_\_ unmittelbar vor dem Eintritt in den Kindergarten; heute steht ihre Einschulung in wenigen Monaten bevor, wobei weder die Beklagte noch der Kläger die Schulreife ihrer Tochter in Frage stellen. Gleiches gilt nach Angaben der Beklagten für die Kindergärtnerinnen (vgl. Prot. Vorinstanz, S. 46 ff.). Die auf die Bedürfnisse eines Kleinkindes abgestimmte Kontaktregelung aus dem Jahr 2013 erscheint damit nicht mehr altersgerecht. Abänderungsgrund bildet somit nicht der Kindergarten-

eintritt von C.\_\_\_\_\_ an sich, sondern deren erheblich veränderte Bedürfnisse und Entwicklung gegenüber dem Kleinkindalter, die eine Anpassung des Besuchsrechts zur Gewährleistung der bestmöglichen Weiterentwicklung von C.\_\_\_\_\_ erforderlich machen (vgl. dazu insbes. nachstehende E. 4.3.3). Nebst der Weiterentwicklung von C.\_\_\_\_\_ erfordern zusätzlich die Veränderungen im Alltag von C.\_\_\_\_\_, die der Eintritt in den Kindergarten mit sich brachte, eine Anpassung des gerichtlich geregelten Besuchsrechts, kollidiert dieses doch jeweils am Dienstag- bzw. am Freitagvormittag mit den Kindergartenzeiten von C.\_\_\_\_\_ (vgl. dazu vorstehende E. II./4.2.2). Die Ausführungen der Beklagten, wonach der Kindergarteneintritt voraussehbar gewesen sei und dieser deshalb keinen Abänderungsgrund darstelle, sind damit nicht zielführend.

4.2.6. Schliesslich gilt es in diesem Zusammenhang noch folgendes anzumerken: Als sich die hiesige Kammer zuletzt mit der Frage nach einer Abänderung des Besuchsrechts des Klägers für C.\_\_\_\_\_ zu befassen hatte, wurde der Entscheid der Vorinstanz, das Besuchsrecht einstweilen noch nicht abzuändern, zwar geschützt. Im Urteil vom 21. Juli 2016 wurde jedoch bereits darauf hingewiesen, dass das Älterwerden des Kindes an sich sehr wohl als Veränderung der Verhältnisse verstanden werden könne, jedoch nur dann, wenn die geltende Regelung nicht mehr altersgerecht sei und damit nicht mehr dem Kindeswohl diene, was wiederum eine wesentliche Alters- und Entwicklungsveränderung erfordere (act. 14 im Verfahren Nr. LY160019, S. 17). Zwar kam die Kammer damals zum Schluss, es liege *noch* keine wesentliche Veränderung vor. Doch wurde im Entscheid vom 21. Juli 2016 bereits unmissverständlich darauf hingewiesen, dass – sollte das Hauptverfahren wider Erwarten noch lange dauern – eine Neu Beurteilung der vorsorglichen Massnahmen vorgenommen werden könnte bzw. müsste (act. 14 im Verfahren Nr. LY160019, S. 18). Dass eine Anpassung der Kontaktregelung im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen in einem späteren Zeitpunkt angezeigt sein könnte, bekräftigte schliesslich auch das Bundesgericht im Entscheid vom 7. März 2017 (BGer 5A\_620/2016, E. 5). Seither ist wiederum mehr als ein Jahr vergangen, ohne dass ein Abschluss des Scheidungsverfahrens möglich gewesen wäre und ein solcher ist in naher Zukunft auch nicht absehbar. Unter diesen Prämissen erscheint eine Anpassung der Kontaktregelung im Rah-



men der Hauptsache in naher Zukunft ausgeschlossen. Ein weiteres Zuwarten mit der Anpassung des Besuchsrechts im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen ist somit mit Blick auf das Kindeswohl nicht angebracht.

4.2.7. Zusammenfassend ist die Vorinstanz zu Recht vom Vorliegen veränderter Verhältnisse ausgegangen. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände scheint die Zeit für eine grundlegende Anpassung der Kontaktregelung an die heutigen Bedürfnisse und an den Alltag von C.\_\_\_\_\_ reif. Damit erweist sich die Berufung der Beklagten in diesem Punkt als unbegründet.

#### 4.3. Zu den Rügen betreffend die Ausgestaltung des Besuchsrechts

4.3.1. Die Beklagte stellt sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, selbst wenn veränderte Verhältnisse vorlägen, wäre eine Erweiterung des bestehenden Besuchsrechts, wie von der Vorinstanz angeordnet, nicht angemessen. Wie bereits das Bundesgericht ausgeführt habe, gebe es keinen zwingenden Grundsatz, wonach mit dem Besuchsrecht ab dem Kindergartenalter Übernachtung verbunden seien (act. 11 Ziff. 60, mit den dortigen Verweisen). Bei strittigen Verhältnissen, wie im vorliegend Fall, sei vielmehr ein Besuchsrecht alle vierzehn Tage für einen, höchstens aber für 2 Wochentage "üblich". Die Vorinstanz hätte zu prüfen gehabt, ob ein solches Besuchsrecht angesichts der nicht vorliegenden aktiven Unterstützung und der nicht gegebenen Kooperationsbereitschaft zwischen den Parteien zur Wahrung des Kindeswohls ein solches Besuchsrecht des Klägers angemessen ist. Indem sie dies nicht getan habe, sei die Untersuchungs- und Officialmaxime verletzt worden (act. 11 Ziff. 60 ff.). C.\_\_\_\_\_ habe bisher erst ein einziges Mal bei ihrem Vater übernachtet, nämlich am 22. August 2015, da sie beim Hund des Klägers habe bleiben wollen. Am darauffolgenden Tag sei C.\_\_\_\_\_ "wie von der Rolle" und sehr introvertiert gewesen. Die Vorinstanz werfe der Beklagten im Entscheid vom 6. November 2017 vor, sie habe es versäumt, Vermutungen darüber aufzustellen, was genau beim Kläger zuhause hätte passiert sein können, dass C.\_\_\_\_\_ danach derart heftig reagiert habe. Von der Beklagten könne aber wohl nicht ernsthaft verlangt werden, dass sie Vermutungen darüber anstelle, was alles hätte passiert sein können. Vielmehr hätte es an der Vorinstanz gelegen, die erforderlichen Abklärungen zu treffen, was sie wiederum in Verletzung der Unter-

suchungs- und Officialmaxime unterlassen habe (act. 11 Ziff. 70). Weiter beanstandet die Beklagte, die Vorinstanz habe wesentliche und kindswohlgefährdende Beschwerden von C.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts (Durchfall, Bauchweh und psychische Verstimmungen) zwar festgestellt und für glaubhaft befunden, diese dann aber verharmlost und ausgeklammert. Dies, obwohl diese gesundheitlichen Beschwerden auch der Kinderärztin, Frau Dr. med. F.\_\_\_\_\_, als schlüssig erschienen seien. Die nun angeordnete Ausdehnung des Besuchsrechts sei weder den konkreten Verhältnissen des Einzelfalls angemessen, noch lägen sie im Kindeswohl. Damit habe die Vorinstanz Art. 273 Abs. 1 ZGB falsch angewendet (act. 11 Ziff. 72 ff.). Zudem habe die Vorinstanz den Sachverhalt falsch festgestellt, indem sie davon ausgegangen sei, der Kläger könne C.\_\_\_\_\_ in dem erweiterten Umfang betreuen (act. 11 Ziff. 76). Ohnehin habe die Vorinstanz die von der Beklagten in Bezug auf die Erziehungsfähigkeit des Klägers gemachten Vorbehalte und das Konfliktniveau zwischen den Eltern nicht gewürdigt. Obwohl die Beklagte der Vorinstanz kindswohlgefährdende Sachverhalte vorgetragen habe, habe diese auf das Einholen eines Berichts bei Dr. med. G.\_\_\_\_\_ (Psychiaterin von C.\_\_\_\_\_) verzichtet und das Kurzprotokoll des schulischen Standortgespräches der Kindergärtnerinnen vom 8. Mai 2017 für den Entscheid nicht berücksichtigt. Überdies habe die Vorinstanz sämtliche von der Beklagten substantiiert vorgebrachten Vorwürfe betreffend die Erziehungsmethoden und die Erziehungsfähigkeit des Klägers übergangen und den Kläger als erziehungsfähig erachtet, ohne ein Erziehungsfähigkeitsgutachten über ihn einzuholen. Näher begründet habe die Vorinstanz diesen Entscheid nicht, sondern pauschal auf die Aktenlage verwiesen. Mit diesem Vorgehen habe die Vorinstanz eine Gehörsverletzung begangen (act. 11 Ziff. 81 ff.).

4.3.2. Wie bereits eingangs erwähnt, bringt die Beklagte in der Berufungsschrift neu und erstmals vor, aufgrund schon länger zurückliegender Vorkommnisse und Äusserungen von C.\_\_\_\_\_ am 15. September 2017, am 6. November 2017 und am 18./19. November 2017 müsse konkret befürchtet werden, dass der Kläger anlässlich der Besuche von C.\_\_\_\_\_ die Intimsphäre seiner Tochter verletzen und an ihr oder zusammen mit ihr Handlungen vornehmen könnte, welche dem Kindeswohl abträglich seien (act. 11 Ziff. 9 ff.) . C.\_\_\_\_\_ erzähle etwa, der Kläger

wasche sie jeweils mit der Hand im Intimbereich mit Seife. Am Besuchswochenende vom 18./19. November 2017 habe der Kläger gemäss Erzählungen von C.\_\_\_\_\_ zudem nackt in der Badewanne und bei Kerzenlicht mit ihr gebadet. Zudem sei sie nach dem Besuchswochenende beim Kläger verstört gewesen, habe geweint und zudem wieder nach dem Schoppen sowie dem Nuggi verlangt (act. 11 Ziff. 17 ff. ). Insbesondere gestützt auf diese neuen Vorbringen gehe die Notwendigkeit einer psychiatrischen Begutachtung des Klägers hervor.

4.3.3. Eltern, welchen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das unmündige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Als oberste Richtschnur für die Ausgestaltung des Besuchsrechtes gilt somit immer das Kindeswohl, das anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles zu beurteilen ist. Allfällige Interessen der Eltern haben hinter das Kindeswohl zurückzutreten (vgl. die in BGE 142 III 481 nicht publizierte E. 3.3 des Urteils 5A\_450/2015, m.w.H; BGE 123 III 445, E. 3b S. 451; BGE 130 III 585, E. 2.1 S. 587 f.; BGer 5A\_381/2010 vom 21. Juli 2010, E. 5.3.2; BGer 5A\_79/2014 vom 5. März 2015, E. 4.1). Der Sinn und Zweck des persönlichen Verkehrs zwischen dem Kind und dem nicht obhutsberechtigten Elternteil besteht einerseits im Bewahren bestehender Bindungen, andererseits aber auch im Aufbau von affektiven Beziehungen. Insbesondere dann, wenn zwischen dem Kind und dem besuchsberechtigten Elternteil eine gute Beziehung besteht und dieser Elternteil Erziehungsaufgaben übernimmt, hat der persönliche Verkehr einen positiven Einfluss auf die Entwicklung eines Kindes. Deshalb ist es wichtig, den persönlichen Verkehr organisatorisch und inhaltlich so auszugestalten, dass die Beziehung zwischen dem besuchsberechtigten Elternteil gewahrt bzw. weiter ausgebaut werden und dieser Elternteil ebenfalls Erziehungsaufgaben wahrnehmen kann. Wichtig ist sodann, dass die Eltern anhaltende Konflikte auflösen, damit der persönliche Verkehr keinen negativen Einfluss auf die persönliche Entwicklung des Kindes hat (vgl. dazu KILDE, Der persönliche Verkehr: Eltern - Kind - Dritte, Zivilrechtliche und interdisziplinäre Lösungsansätze, Diss. Universität Freiburg, Jahr 2015, N. 44 und die dortigen Verweise). Aufgrund dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse, wonach der Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil für das Kind von grosser Bedeutung ist und dadurch namentlich die Scheidungsverarbeitung

erleichtert und langfristig die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes gefördert wird, besteht in den letzten Jahren eine allgemeine Tendenz zur Ausweitung des Besuchsrechts (vgl. die in BGE 142 III 481 nicht publizierte E. 3.3 des Urteils 5A\_450/2015 mit den dortigen Hinweisen sowie BGE 139 I 315, E. 2.3, S. 320). Welche konkrete Ordnung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kindern angemessen ist, lässt sich nicht objektiv und abstrakt umschreiben, sondern entscheidet sich im konkreten Einzelfall nach gerichtlichem Ermessen (BGer 5A\_72/2011 vom 22. Juni 2011, E. 4.1; BGer 5A\_432/2011 vom 20. September 2011, E. 2.5). Die Häufigkeit sowie die Dauer der Besuchskontakte richten sich dabei vor allem nach dem Alter des Kindes, seiner Bindung an den anderen Elternteil, der Häufigkeit bisheriger Kontakte und der Lebensgestaltung des Kindes sowie beider Eltern in Beruf, Schule und Freizeit. In jedem Fall zu beachten ist sodann das kindliche Zeitgefühl (BSK ZGB I-SCHWENZER/COTTIER, 5. Aufl. 2014, Art. 273 ZGB N 10 und N 13 f.).

4.3.4. Die Vorinstanz hat das bisherige Besuchsrecht des Klägers in Bezug auf die Tochter C.\_\_\_\_\_ im angefochtenen Entscheid vom 6. November 2017 einerseits zeitlich an den veränderten Alltag von C.\_\_\_\_\_ seit Beginn der Kindergarten/Schulpflicht angepasst und andererseits gegenüber dem bisher gerichtlich geregelten Besuchsrecht ausgeweitet (vgl. act. 4/2 S. 29 und ausführlich vorstehende E. II./3.3).

4.3.5. Soweit die Beklagte geltend macht, die durch die Vorinstanz vorgenommene Ausweitung des Besuchsrechts sei aufgrund der in der Berufung neu und erstmals behaupteten Verletzungen der Intimsphäre von C.\_\_\_\_\_ durch den Kläger nicht im Kindeswohl und damit in falscher Rechtsanwendung erfolgt, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Kammer bereits im Beschluss vom 29. November 2017 (act. 13) zum Schluss gekommen ist, es bestünden aufgrund der Vorbringen der Beklagten keinerlei Hinweise auf sexuelle Übergriffe des Klägers gegenüber C.\_\_\_\_\_. Vielmehr sei es die Aufgabe des jeweiligen betreuenden Elternteils, C.\_\_\_\_\_ beim Waschen und auch bei der Hygiene im Intimbereich zu unterstützen, und es sei zudem natürlich und normal, dass Kinder ihre Eltern nackt sähen (act. 13 S. 2). Dementsprechend erachtete es die Kammer nicht für notwendig oder angezeigt, das Besuchsrecht des Klägers in Bezug auf C.\_\_\_\_\_

für die Dauer des Verfahrens bzw. bis zum Vorliegen eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens über den Kläger nur noch begleitet zu gestatten, wie dies die Beklagte mit der Berufungsschrift beantragt hatte, und wies sowohl deren Antrag um Anordnung vorsorglicher Massnahmen für das Berufungsverfahren als auch deren Antrag um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab (act. 13 S. 3). An dieser Einschätzung der Situation hat sich nichts geändert. Die von der Beklagten mit der Berufung erhobenen Vorwürfe gegenüber dem Kläger vermögen daher keinerlei Einschränkung des Kontaktes zwischen dem Kläger und C.\_\_\_\_\_ zu begründen.

4.3.6. Soweit die Beklagte gegen den Entscheid der Vorinstanz weiter vorbringt, diese habe wesentliche und kindswohlgefährdende Beschwerden von C.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts (Durchfall, Bauchweh und psychische Verstimmungen) zwar festgestellt und für glaubhaft befunden, diese dann aber ohne weitere Abklärungen vorzunehmen verharmlost und bei der Entscheidungsfindung ignoriert, ist zu bemerken, dass es sich bei den von der Beklagten in Tagebuchform festgehaltenen vorgenannten physischen und psychischen Symptomen um typische psychosomatische Beschwerden handelt, die bei Trennungs-/Scheidungsstress ausgesetzten Kindern im Kindergartenalter festgestellt werden können (vgl. dazu FamKomm-SCHREINER, 3. Aufl. 2017, Bd. II: Anhänge, Ausgewählte psychologische Aspekte im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung / III. Familiäre Fingerabdrücke: Die «typische Trennungs- oder Scheidungsfamilie» gibt es nicht, N 17 ff., insbes. N 64). Aufgrund dieser Beschwerden ist naheliegend, dass C.\_\_\_\_\_ unter der Trennungs- bzw. Scheidungssituation ihrer Eltern leidet. Zu diesem Schluss ist denn auch die Vorinstanz gelangt, welche im angefochtenen Entscheid festgehalten hat, das konfliktreiche Scheidungsverfahren sei für C.\_\_\_\_\_ belastend (act. 2/4 S. 13 f. E. III./4.4). Diese Einschätzung deckt sich schliesslich mit der Einschätzung der Kindergartenlehrpersonen von C.\_\_\_\_\_, die im Kurzprotokoll des schulischen Standortgespräches vom 8. Mai 2017 festhielten, C.\_\_\_\_\_ stehe im Spannungsfeld der Scheidung ihrer Eltern, was sie daran zeige, dass es C.\_\_\_\_\_ manchmal "zuviel" werde und sie dann aggressiv reagiere (act. 10/251/7). Wenn die Beklagte nun die auch schon vom Kläger festgestellten, bei C.\_\_\_\_\_ auftretenden körperlichen Beschwerden (Bauchweh und Durchfall) oder ihre psychische Verstimmung oder ihre ungewöhnliche

Anhänglichkeit auf eine falsche oder inadäquate Behandlung durch den Kläger während der Besuchszeiten oder dessen Erziehungsmethoden zurückführt, so verkennt sie, dass wohl nicht solche die wahre Ursache der Beschwerden sind. Belastend scheinen für C.\_\_\_\_\_ nicht die Besuche beim Vater an sich zu sein, da sie gerne zu ihm geht, sondern vielmehr der zwischen ihren Eltern (den Parteien) nach wie vor schwelende Konflikt, welcher sich (nicht nur) – aber immerhin auch in erheblichem Masse – um die gemeinsame Tochter C.\_\_\_\_\_ dreht. Nach dem heutigen Kenntnisstand neigen Kinder im Alter von C.\_\_\_\_\_ dazu, die Gefühle und Einstellungen jenes Elternteils weitgehend ungefiltert zu übernehmen, bei welchem sie sich gerade aufhalten (vgl. dazu FamKomm-SCHREINER, 3. Aufl. 2017, Bd. II: Anhänge, Ausgewählte psychologische Aspekte im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung / III. Familiäre Fingerabdrücke: Die «typische Trennungs- oder Scheidungsfamilie» gibt es nicht, N 17 ff., insbes. N 65). Selbst wenn die Parteien C.\_\_\_\_\_ nicht direkt in den Konflikt miteinbeziehen sollten, ist naheliegend, dass C.\_\_\_\_\_ als feinfühliges Mädchen die zwischen ihren Eltern bestehenden Spannungen insbesondere bei den Übergaben besonders stark spürt und sie nach Besuchsnachmittagen verstärkt in einen Loyalitätskonflikt gerät, wird sie doch jeweils mit der ablehnenden Haltung ihrer Eltern einander gegenüber unmittelbar konfrontiert. Etwas anderes kann im Übrigen auch dem Bericht der Kinderärztin, Dr. med. F.\_\_\_\_\_, nicht entnommen werden, die am 16. März 2017 konstatiert hat, die Schmerzen und der Durchfall könnten Ausdruck davon sein, dass die Besuche beim Vater C.\_\_\_\_\_ belasteten (act. 10/213/4). Diesem das Kindeswohl gefährdenden zumindest beginnenden Loyalitätskonflikt C.\_\_\_\_\_s gilt es dringend Abhilfe zu schaffen, was jedoch nicht durch die Einschränkung oder Beibehaltung des Besuchsrechts gelingen kann. Vielmehr braucht es eine klare Regelung zwischen den Parteien über das Besuchsrecht für C.\_\_\_\_\_, an das sich beide halten und welches sie C.\_\_\_\_\_ gegenüber gemeinsam positiv und bestärkend vertreten, indem sie C.\_\_\_\_\_ zu verstehen geben, dass Besuche bzw. Aufenthalte und Ferien beim anderen Elternteil als gut und richtig empfunden werden. Beide Parteien seien deshalb an dieser Stelle ausdrücklich daran erinnert, dass sie als Eltern mit Blick auf das Wohl von C.\_\_\_\_\_ die Pflicht haben, eine gute Beziehung des Kindes zum jeweils anderen Elternteil zu fördern; namentlich hat der hauptbetreuende Elternteil das Kind positiv auf Besuche oder Ferien mit dem anderen El-

ternteil vorzubereiten (BGE 142 III 481, S. 496 mit Hinweis auf BGE 142 III 1 E. 3.4 S. 7 sowie BGer 5A\_505/2013 vom 20. August 2013, E. 6.3). Damit ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Beschwerden von C.\_\_\_\_\_ nicht direkt auf die Besuche beim Kläger zurückgeführt und die bei C.\_\_\_\_\_ auftretenden Beschwerden eben so wenig als Grund für die Einschränkung bzw. den Verzicht auf eine Ausweitung des Besuchsrechts erachtet (act. 2/4 S. 14 f. E 4.5 ff.).

4.3.7. Richtig hat die Vorinstanz weiter erkannt, dass die von der Beklagten als Argument gegen eine Ausweitung des Besuchsrechts ins Feld geführten unterschiedlichen Vorstellungen der Parteien über die Erziehung und Ernährung von C.\_\_\_\_\_ keinen Grund für das Beibehalten des bisherigen Besuchsrechts darstellen, sofern dadurch das Kindeswohl nicht ernsthaft gefährdet ist. Davon kann vorliegend aber keine Rede sein, wird C.\_\_\_\_\_ etwa von den Kindergartenlehrpersonen als aufgewecktes, vifes, kreatives, phantasievolles und kommunikatives Mädchen und keinesfalls als unerzogenes, verwöhntes Kind wahrgenommen (vgl. act. 10/251/7). Von einer vermehrten Einbindung des Klägers in den Alltag von C.\_\_\_\_\_ kann sodann nicht nur eine die Entwicklung von C.\_\_\_\_\_ fördernde Beziehung zu ihrem Vater erwartet werden, sondern sie führt allenfalls auch zu einer Annäherung der Erziehungsstile der Parteien: Wenn der Kläger mehr Zeit und insbesondere ganze Tage sowie Übernachtungen mit seiner Tochter verbringen kann, wird er einerseits viel weniger das Bedürfnis haben, "seine Zeit" mit C.\_\_\_\_\_ bis in die letzte Minute ausreizen zu müssen, da man sich ja bald schon wiedersehen wird. Andererseits wird der Kläger dadurch aber auch vermehrt aktiv Erziehungsaufgaben und damit Verantwortung für C.\_\_\_\_\_ wahrnehmen können und müssen, indem er z.B. Essens- und Schlafenszeiten vorzugeben hat, C.\_\_\_\_\_ nach dem Schuleintritt beim Erledigen der Hausaufgaben zu unterstützen hat und ihr z.B. ein "Ämtchen" in seinem Haushalt zuteilen kann.

4.3.8. Nicht stichhaltig sind sodann die von der Beklagten gegen ein Besuchsrecht mit Übernachtungen vorgebrachten Argumente: Richtig ist zwar, dass Übernachtungen beim nicht obhutsberechtigten Elternteil für ein Kind im Kindergartenalter nicht zwingend vorgesehen sind. Aus der Entwicklungspsychologie stammt die Erkenntnis, dass eine entwicklungsfördernde Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil nur dann möglich ist, wenn beide Elternteile in den Alltag des Kin-

des einbezogen werden (vgl. FamKomm-SCHREINER, 3. Aufl. 2017, Bd. II: Anhänge, Ausgewählte psychologische Aspekte im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung / VI. Sorgerechts- und Besuchsrechtsregelungen, N 156 ff., insbes. N 204; CORINA BACILIERI-SCHMID, Kinder bei Trennung und Scheidung - Psychologisches Basiswissen für Juristinnen und Juristen, in: ZVW 2005, S. 199 ff, S. 208). Dies ist naturgemäss nur dann möglich, wenn man im gleichen Haushalt aufwacht, kocht, isst, den Alltag bespricht und einschläft und nicht bloss einige Stunden zusammen verbringt. Ohne triftige Gründe ist deshalb zum Wohle von C.\_\_\_\_\_ zukünftig nicht von der Anordnung von Übernachtungen beim nicht obhutsberechtigten Kläger abzusehen. Nicht gegen Übernachtungen beim Kläger sprechen insbesondere die von der Beklagten gemachten Ausführungen über die (bis zum Ergehen des vorinstanzlichen Entscheids) erste und einzige Übernachtung von C.\_\_\_\_\_ beim Vater am 22. August 2015. Diese Übernachtung liegt mittlerweile mehr als zwei Jahre zurück und aufgrund der inzwischen gemachten Entwicklungsschritte von C.\_\_\_\_\_ kann der (von den Parteien unterschiedlich geschilderte) Verlauf jener Nacht zum Vorherein nicht mehr für die Prognose des Verlaufs künftiger Übernachtungen herangezogen werden. Anzumerken bleibt weiter, dass C.\_\_\_\_\_ in den vergangenen Wochen seit November 2017 bereits diverse Male beim Kläger übernachtet haben dürfte; diese Übernachtungen dürften problemlos verlaufen sein, wären doch andernfalls diesbezüglich weitere (Noven-)Eingaben der Parteien an die Kammer zu erwarten gewesen.

4.3.9. Zu der von der Beklagten ebenfalls im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Besuchsrechts und insbesondere den angeordneten Übernachtungen von C.\_\_\_\_\_ beim Kläger über das Wochenende gemachten Beanstandung, die Vorinstanz habe entgegen ihrem Antrag zu Unrecht auf die Einholung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens verzichtet, gilt es schliesslich folgendes zu bemerken: Ob ein Erziehungsfähigkeitsgutachten im jeweiligen Einzelfall einzuholen ist, liegt primär im Ermessen der Vorinstanz. Bei der Überprüfung eines Ermessensentscheides ist zu beachten, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit es gebietet, ein Sachverständigengutachten nur dann anzuordnen, wenn es sich als notwendig erweist. Dies, zumal ein solches Gutachten regelmässig einen nicht unerheblichen Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen bedeutet und überdies



in der Regel zeitlich und finanziell aufwändig ist. Diese Interessen haben selbstverständlich dann zurückzustehen, wenn das Kindeswohl in Frage steht. Eine solche Notwendigkeit ist vorliegend indes nicht ersichtlich und ergibt sich insbesondere auch nicht aus den Vorbringen der Beklagten über einen angeblich falschen Erziehungsstil des Klägers. Es kommt durchaus vor, dass Eltern eine unterschiedliche Auffassung über Fragen der "richtigen" Erziehung haben. Daraus resultiert indes keine Gefährdung des Kindeswohls, solange sich die Erziehungsstile bzw. Erziehungsmethoden in gesellschaftlich üblichen Grenzen bewegen. In Bezug auf C.\_\_\_\_\_ ist jedenfalls nicht ersichtlich, wie ihr die angeblich antiautoritäre Erziehung des Klägers Schaden zufügen könnte. Zumal es vorliegend bereits an irgendwelchen objektiven Anhaltspunkten dafür fehlt, dass der Kläger nicht erziehungsfähig sein könnte, besteht kein Anlass für eine gutachterliche Abklärung des Klägers. Die Vorinstanz hat zu Recht auf die Anordnung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens betreffend den Kläger verzichtet bzw. ein solches als nicht notwendig erachtet. Die diesbezüglichen Beanstandungen der Beklagten sind unbegründet.

4.3.10. Soweit die Beklagte weiter moniert, die Vorinstanz habe zusätzlich zu den alle zwei Wochen stattfindenden Besuchswochenenden noch einen wöchentlichen Besuchsnachmittag am Dienstag installiert und damit dem Kläger ein über ein gerichtsübliches Besuchsrecht hinausgehendes Besuchsrecht eingeräumt, ohne die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles und insbesondere das Konfliktniveau zwischen den Parteien zu berücksichtigen, kann ihr ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz hat sehr wohl die Umstände des Einzelfalles berücksichtigt, indem sie etwa am bisherigen Wochentag (Dienstag) für den Besuchsnachmittag festgehalten hat und sie zudem die durchaus nicht alltägliche Möglichkeit des noch immer in seinem Unternehmen tätigen Klägers, seine Arbeitszeiten frei einzuteilen bzw. sich den Dienstagnachmittag für C.\_\_\_\_\_ freizuhalten, berücksichtigt hat. Wie bereits ausgeführt liegt es im Übrigen im Ermessen des Richters, den Umfang und die Ausgestaltung des Besuchsrechts festzulegen. Eine Überschreitung des Ermessens macht die Beklagte nicht geltend, bemängelt sie doch lediglich, die Vorinstanz habe sich gleich für die Maximalvariante entschieden, ohne zu begründen, warum (act. 11 Ziff. 78). Mit der Berufung kann zwar die (blosse) Un-

angemessenheit eines Entscheides gerügt werden (Art. 310 ZPO). Bei der Angemessenheitskontrolle darf und soll sich die Rechtsmittelinstanz allerdings eine gewisse Zurückhaltung auferlegen (vgl. etwa BLICKENSTORFER, DIKE-Komm-ZPO, Art. 310 N 10). Vorliegend hat C.\_\_\_\_\_ in den vergangenen Jahren unbestrittenmassen eine gute Beziehung zum Kläger aufbauen können. Sie hat ihn gern und geht gerne zu ihm (Prot. Vorinstanz S. 72 ff.). Etwas anderes behauptet, abgesehen von vereinzelt Vorkommnissen von Terminkollisionen des Besuchsrechts bzw. Familienfesten mit Kindergeburtstagen (vgl. z.B. Prot. Vorinstanz, S. 81), nicht einmal die Beklagte. Zudem verbrachte der Kläger bereits unter Geltung der bisherigen Besuchsrechtsregelung jeweils einen halben Tag unter der Woche mit C.\_\_\_\_\_, wobei irrelevant ist, dass er dabei – zumindest gemäss Sachdarstellung der Beklagten – oftmals nicht alleine mit C.\_\_\_\_\_ war, sondern entweder seine Enkelinnen oder seine älteren Kinder aus erster Ehe ebenfalls zugegen waren. Die Nachmittagsbetreuung unter der Woche hat bis anhin offenbar gut funktioniert und es gibt keinerlei objektive Hinweise darauf, dass es dem Kläger zukünftig an dieser faktischen Betreuungsmöglichkeit fehlen würde. Am Ziel vorbei geht schliesslich das Argument der Beklagten, das von der Vorinstanz angeordnete ausgedehnte Besuchsrecht sei in Fällen mit hohem Konfliktniveau zwischen den Elternteilen – wie vorliegend zwischen den Parteien – nicht angemessen. Das von der Vorinstanz neu ausgestaltete Besuchsrecht führt insgesamt nämlich z.B. zu weniger Übergaben und damit seltener zu einem Zusammentreffen der Parteien als unter dem bisherigen Besuchsrecht, welches die Beklagte grundsätzlich beibehalten will. Indem die Vorinstanz den Beginn des Besuchsrechts jeweils am Dienstagmittag/Dienstagnachmittag auf nach dem Kindergarten- bzw. nach Schulschluss terminiert hat, ist keine Übergabe durch die Parteien mehr nötig bzw. entfällt eine der beiden Übergaben am Dienstag. Dasselbe gilt für das Besuchsrecht an jedem zweiten Wochenende, sofern C.\_\_\_\_\_ am Nachmittag Kindergarten oder Schule haben sollte. C.\_\_\_\_\_ ist zudem mittlerweile in einem Alter, in welchem sie nach Kindergartenschluss (bzw. schon in wenigen Monaten nach Schulschluss) selbständig zum nur wenige hundert Meter vom Haus der Beklagten entfernten Haus des Klägers gehen kann. Im Übrigen legt die Beklagte nicht dar, weshalb konkret bzw. inwiefern sich das Konfliktniveau zwischen den Parteien durch das angepasste Besuchsrecht des Klägers erhöhen sollte.

Damit gilt es festzuhalten, dass die Vorinstanz weder die Official- oder Untersuchungsmaxime verletzt hat, indem sie auf die von der Beklagten verlangten weiteren Abklärungen verzichtet hat, noch sie ihr Ermessen falsch angewandt hat. Die Berufung erweist sich deshalb in diesem Punkt als unbegründet.

4.3.11. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine der von der Beklagten erhobenen Rügen im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Ausgestaltung des Besuchsrechts stichhaltig sind und ebenso wenig sind andere Gründe ersichtlich, aufgrund welcher die vorinstanzliche Ausgestaltung des Besuchsrechts als unangemessen erschiene. Vielmehr erscheint die getroffene Kontaktregelung der Förderung der weiteren Entwicklung und damit dem Wohl von C.\_\_\_\_\_ dienlich und den konkreten Umständen angemessen. Sie ist deshalb vollumfänglich zu bestätigen, was zur Abweisung der Berufungsanträge Nr. 1, 2, teilweise 3 und 4 führt.

4.4. Zu den Rügen betreffend die Regelungen des Ferienrechts, der Spezialtage Sechseläuten und Knabenschiessen sowie des maximalen Unterbruchs des Besuchsrechts des Klägers

4.4.1. Subeventualiter beantragt die Beklagte die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids mit Ausnahme von Dispositivziffern 3 und 4 und im Übrigen die Abweisung des klägerischen Massnahmebegehrens (act. 11 S. 3, Antrag Nr. 3). Mit Dispositivziffer 3 des vorinstanzlichen Entscheids lockerte die Vorinstanz die Pflicht der Beklagten, das Besuchsrecht des Klägers durch Ferienabwesenheiten nicht länger als 15 Tage zu unterbrechen, indem der maximale Unterbruch nunmehr 21 Tage betragen darf. Dispositivziffer 4 des vorinstanzlichen Entscheids betrifft die Aufhebung der im Rahmen des Eheschutzurteils vorgesehenen Kompensationsregelung für aufgrund von Ferienabwesenheiten ausgefallene Besuche. Nachdem sowohl der Haupt- als auch der Eventualantrag der Beklagten abzuweisen sind (vgl. vorstehende Ziff. II./4.3.11, in fine), haben die Dispositivziffern 3 und 4 des vorinstanzlichen Entscheids in Nachachtung des Subeventualantrages der Beklagten als nicht angefochten zu gelten. Lediglich der Vollständigkeit halber sei sodann angemerkt, dass die in der Berufung dennoch enthaltene Begründung der Aufhebung der nach Ansicht der Beklagten "unüblichen Ferienrechtsbeschränkung der Beklagten" den Begründungsanforderungen ohnehin

nicht genügt, da sich die Beklagte mit der diesbezüglichen Begründung der Vorinstanz nicht auseinandersetzt (vgl. act. 11, Ziff. 98 f.). Dasselbe gilt im Übrigen für die von der Beklagten beantragte Aufhebung von Dispositivziffer 5 des vorinstanzlichen Entscheides (Abweisung der von der Beklagten [pauschal] beantragten Aufhebung der Regelung für die Spezialtage Sechseläuten und Knabenschüssen). In diesen Punkten ist auf die Berufung nicht einzutreten.

4.4.2. Nicht zu beanstanden ist schliesslich die durch die Vorinstanz getroffene Ferienrechtsregelung, wonach der Kläger dazu berechtigt ist, ab Ende der Frühjahrsferien 2018 jeweils zwei Wochen Ferien pro Jahr mit C. \_\_\_\_\_ zu verbringen. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist ein Kind im Alter und mit dem Entwicklungsstand von C. \_\_\_\_\_, welches kurz vor der Einschulung steht, nicht mehr derart auf die Mutter als Hauptbezugsperson fixiert, als dass es nicht zwei aufeinanderfolgende Wochen mit dem anderen Elternteil verbringen könnte. C. \_\_\_\_\_ verfügt über eine gute Beziehung zum Kläger, welche sich in den vergangenen Wochen seit Initiierung der Übernachtungen noch verfestigt haben dürfte, so dass sich auch die offenbar anfänglich bemerkbare Nervosität von C. \_\_\_\_\_ über die ihr vom Kläger bereits angekündigten Ferien gelegt haben wird. Angemerkt sei an dieser Stelle nochmals, dass die Beklagte C. \_\_\_\_\_ insbesondere in Bezug auf die Ferien mit dem Kläger positiv vorzubereiten hat. Unnötig erscheint schliesslich der Einbau einer "Sicherung" im Ferienrecht, wie von der Beklagten beantragt. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass der Kläger seiner Tochter z.B. telefonischen Kontakt mit der Beklagten während der Ferien verweigern würde, sollte sie dies tatsächlich wünschen. Die vorinstanzliche Ferienregelung ist demnach ebenfalls zu bestätigen und die Berufung auch in diesem Punkt abzuweisen.

4.5. Zur Beanstandung betreffend Verlegung der vorinstanzlichen Kosten

4.5.1. Die Gerichtsgebühr für ihr Verfahren setzte die Vorinstanz auf Fr. 3'600.– fest; diese auferlegte sie dem Kläger zu einem Viertel und der Beklagten zu drei Vierteln. Zudem sprach sie dem Kläger eine reduzierte Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 3'200.– zu (act. 2/4 S. 28 f. E. V./1. - 2.).

4.5.2. Die Beklagte beanstandet diese Kostenverlegung der Vorinstanz. Sie moniert, die Vorinstanz sei zu Unrecht von dem sonst bei Kinderbelangen in der Pra-

xis zur Anwendung gelangenden Grundsatz der hälftigen Kostenverteilung und des gegenseitigen Wetzschlagens der Parteienschädigungen abgewichen. (act. 11 Ziff. 100 ff.). Zudem habe die Vorinstanz den Rückzug der klägerischen Begehren um Anordnung der alternierenden Obhut mit einer 30:70 Prozent-Betreuungsregelung und auf Abänderung der Unterhaltsbeiträge bei der Kostenaufgabe unberücksichtigt gelassen. Unbeanstandet blieb jedoch die Höhe der von der Vorinstanz festgesetzten Entscheidgebühr auf Fr. 3'600.–, weshalb es bei dieser bleibt.

4.5.3. Zutreffend ist, dass in familienrechtlichen Prozessen, welche sich zur Hauptsache um nicht vermögensrechtliche Kinderbelange (namentlich elterliche Sorge, Besuchsrecht etc.) drehen, von den Grundsätzen gemäss Art. 106 ZPO abgewichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilt werden können (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). In diesen Fällen sind die Kosten des Verfahrens praxisgemäss – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens – den Parteien je hälftig aufzuerlegen und die Parteienschädigungen wetzuschlagen, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt der Interessen des Kindes gute Gründe zur Antragsstellung hatten bzw. sie sich den Anträgen mit guten Gründen widersetzen (OGer ZH PC140046 vom 12. März 2015, E. 4.1 mit Verweis auf ZR 84 Nr. 41).

4.5.4. Die vorinstanzliche Begründung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist äusserst knapp ausgefallen. Tatsächlich lässt sich daraus nicht entnehmen, wie konkret die Rückzüge auf Seiten des Klägers oder das Unterliegen der Beklagten mit ihren Anträgen auf (vollständige) Aufhebung der Ferienbeschränkung und der Besuchsrechtsregelung für die Spezialtage Sechseläuten und Knabenschieszen gewertet wurden (act. 2/4 S. 28 f.). Dennoch ist die vorinstanzliche Kostenverlegung im Ergebnis nicht zu beanstanden: Nachdem der Kläger seinen anfänglichen (nicht vermögensrechtlichen) Antrag auf Anordnung der alternierenden Obhut mit einer 30:70 Prozent-Betreuungsregelung als Übergangslösung bereits am 20. April 2017 wieder zurückgezogen hatte, bildete zentraler Streitgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens die Anpassung der Besuchsrechtsregelung zwischen dem Kläger und C.\_\_\_\_\_, somit nicht vermögensrechtliche Kinderbelange. Zwar stellte der Kläger mit Eingabe vom 9. Februar 2017 zusätzlich vermögensrechtliche Begehren um Abänderung der Unterhaltsbeiträge für C.\_\_\_\_\_ sowie für die

Beklagte persönlich. Doch zog er diese ebenfalls bereits am 20. April 2017, somit lange vor der Durchführung der Hauptverhandlung am 6. Juli 2017, wieder zurück. Somit ist der Vorinstanz dadurch nur sehr geringer Aufwand entstanden, welcher auf einen Anteil von ca. 10% der totalen Gerichtskosten zu beziffern und vom Kläger alleine zu tragen ist. Demgegenüber hatte die Vorinstanz über die Anträge der Beklagten um (vollständige) Aufhebung der Ferienbeschränkung und der Besuchsrechtsregelung für die Spezialtage Sechseläuten und Knabenschieszen mit begründetem Urteil zu entscheiden. Damit ist die Beklagte überwiegend unterlegen. Diese Anträge der Beklagten betreffen zudem zwar vordergründig ebenfalls das Besuchsrecht, doch dienen sie letztlich primär den Interessen der Beklagten auf möglichst lange zusammenhängende Ferien. Die darauf entfallenden Kosten sind deshalb von der Beklagten alleine zu tragen. Sie sind umfangmässig ebenfalls auf einen Anteil von ca. 10% der Gerichtskosten zu beziffern. Der restliche Aufwand der Vorinstanz fiel für die Anpassung des generellen Besuchsrechts zum Kläger im Wohle von C.\_\_\_\_\_ an; er beläuft sich damit auf einen Anteil von ungefähr 80% der Gerichtskosten. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass es seitens der Beklagten keine guten Gründe gab, sich einer altersgemässen Anpassung des Besuchsrechts zu widersetzen, hat doch die Kammer im Urteil vom 21. Juli 2016 sowie auch das Bundesgericht im Urteil vom 7. März 2017 den Parteien klar zu verstehen gegeben, dass eine Anpassung resp. Ausdehnung des Besuchsrechts angezeigt sei, sofern das Hauptverfahren wider Erwarten noch lange andauere (act. 14 S. 18 und act. 30 S. 6 ff. im Verfahren Nr. LY160019, S. 18). Demgegenüber hatte der Kläger gestützt auf das Urteil der Kammer vom 21. Juli 2016 und auf den bundesgerichtlichen Entscheid vom 7. März 2017 gute Gründe für das Stellen seines neuerlichen Abänderungsbegehrens betreffend Konktaktrecht. Unter diesen Umständen erscheint es nicht angezeigt, die auf die Regelung des Besuchsrechts entfallenden Gerichtskosten den Parteien nach Ermessen je hälftig aufzuerlegen. Vielmehr erscheint es bei diesem Ausgang des Verfahrens angemessen, die auf die Kinderbelange entfallenden Kosten von ca. 80% der Gerichtskosten dem Kläger zu einem Fünftel und der Beklagten zu vier Fünfteln aufzuerlegen. Im Ergebnis bedeutet dies: Auf die Parteien entfallen vorab je 10% der Gerichtskosten, weil die bezüglichen Begehren nicht eigentliche Kinderbelange betreffen. Die verbleibenden 80% sind im Verhältnis

1:4 (16% zulasten des Klägers, 64% zulasten der Beklagten) zu verlegen. Bei Gerichtskosten von Fr. 3'600.– beträgt der Anteil des Klägers gerundet  $\frac{1}{4}$ , jener der Beklagten  $\frac{3}{4}$ . Der Kostenentscheid der Vorinstanz ist daher nicht zu beanstanden.

### III.

#### **Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Vorab gilt es zu bemerken, dass über die Kosten für das Begehren der Beklagten um Erlass vorsorglicher Massnahmen für die Dauer des Berufungsverfahrens resp. sinngemäss auch aufschiebende Wirkung der Berufung bereits mit Beschluss vom 29. November 2017 entschieden wurde (act. 13, Dispositivziffer 2). Festzusetzen und zu verlegen sind demnach im Folgenden noch die Kosten für die Hauptanträge im Berufungsverfahren .

2. Da sich die Berufung als unbegründet erwiesen hat und dementsprechend abzuweisen ist, wird die Beklagte für das Berufungsverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine Verteilung der Kosten des Berufungsverfahrens nach Ermessen gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO ist nicht angezeigt; ohnehin könnten dem Kläger aber keine Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren auferlegt werden, da er sich im Berufungsverfahren i.S.v. Art. 312 Abs. 1 ZPO nicht zu äussern hatte.

3. Es ist die Gebühr für einen prozessleitenden Entscheid festzusetzen. Das kann sofort geschehen (wie es der angefochtene Entscheid tut), oder es kann dem Entscheid in der Hauptsache vorbehalten werden. Bei einem Rechtsmittel gegen einen prozessleitenden Entscheid werden die Kosten in der Regel sofort festgesetzt und verlegt. So ist es auch hier zu halten. Auch wenn die Sache der Kammer klar scheint, waren einmal mehr umfangreiche Akten und Eingaben durcharbeiten. Angemessen ist eine Gebühr von Fr. 5'000.–.

4. Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen: Der Beklagten nicht, weil sie vollständig unterliegt, dem Kläger nicht, weil ihm im Berufungsverfahren keine Umtriebe angefallen sind, die es zu entschädigen gölte.

**Es wird erkannt:**

1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird, und das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht, 3. Abteilung, vom 6. November 2017 wird vollumfänglich bestätigt.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 5'000.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren werden der Beklagten und Berufungsklägerin auferlegt.
4. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger und Berufungsbeklagten unter Beilage von Doppeln der Berufungsschriften vom 14. November 2017 samt Beilagen (act. 2 und act. 4/2-10) und vom 23. November 2017 samt Beilagen (act. 11 und act. 12/1-14), sowie an das Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht, 3. Abteilung, und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).



Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.  
Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.  
Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw R. Schneebeili

versandt am: